

Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK]) | ZwPrüfO EvThKE
(in der Fassung vom 08.09.2016 | Inkraftsetzung: 01.10.2016)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang „Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ ab.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH). Den Vorsitz in der Prüfungskommission bestimmt die Fakultät der LThH aus ihrer Mitte. Für die Einzelprüfungen bestimmt die Prüfungskommission je einen Prüfer / eine Prüferin und einen Beisitzer / eine Beisitzerin oder einen Korrektor / eine Korrektorin und einen Zweitkorrektor / eine Zweitkorrektorin.
- (3) Entscheidungen der Prüfungskommission erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / r Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.
- (4) Die Prüfung findet jeweils am Ende des Semesters statt. Die Termine werden durch den / die Prüfungsvorsitzende / n vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die gesamte Prüfung wird im Regelfall innerhalb von vier Wochen abgeschlossen.

§ 2 Meldung zur Zwischenprüfung, Zulassung

- (1) Die (formlose) Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich bei dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission, im Wintersemester bis zum 31.12., im Sommersemester bis zum 31.05. Der / die Prüfungsvorsitzende entscheidet über die Zulassung.
- (2) Bei der Meldung sind folgende Unterlagen / Nachweise (in beglaubigter Kopie) einzureichen:
- A) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen:
1. Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder gleichwertiges Zeugnis),
 2. Zeugnisse über Hebraicum, Graecum und Latinum,
 3. Nachweise über den Abschluss der in § 9 „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ – StuO EvThKE – für das Grundstudium (abgesehen von den Sprachmodulen) benannten Module unter Beachtung der Festlegungen in § 8 StuO EvThKE. Hierzu gehören insbesondere folgende Prüfungsleistungen:
 - a) fünf mit mindestens „ausreichend“ bestandene Teilprüfungen in Bibelkunde (Biblicum) und
 - b) drei jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestandene Proseminararbeiten (ein exegetisches Fach, Kirchengeschichte und Systematische Theologie)

Noch nicht eingereichte oder noch nicht als wenigstens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeiten aus dem Semester, in dem die Zwischenprüfung stattfindet, stehen einer Zulassung nicht entgegen. Andere Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester können bis zum Ablauf des letzten Tages vor der Zwischenprüfungs-Klausur eingereicht werden.

B) Bestätigungen und Erklärungen:

1. schriftliche Bestätigung eines Dozenten / einer Dozentin der LThH über in Anspruch genommene begleitende Studienberatung (§ 6 StuO EvThKE) und schriftliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er / sie sich weder in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Studiengangs Evangelische Theologie befindet noch bisher eine Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat; ferner seine / ihre Erklärung über nicht bestandene Zwischenprüfungen in einem Studiengang Evangelische Theologie.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) eine in § 2 Abs. 2 Buchst. A genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der / die Kandidat/in die Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der / die Kandidat / in sich in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Studiengangs Evangelische Theologie befindet.

§ 3 Prüfungsanforderungen

In der Zwischenprüfung werden folgende Leistungen gefordert:

A) Klausur:

Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament: Übersetzen eines hebräischen oder griechischen Textes, Beantwortung einiger Fragen zum Text und seiner Überlieferung. Die Klausur ist in dem Fach abzulegen, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde.

B) Mündliche Prüfung:

Kirchengeschichte (Grundwissen zur Confessio Augustana)

§ 4 Prüfungsverfahren

Für die Klausur gilt:

1. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Zeitstunden.
2. Wörterbücher dürfen benutzt werden. Art und Anzahl legt die Prüfungskommission fest.
3. Die Prüfungskommission regelt die Aufsichtsführung.

(2) Für die mündliche Prüfung gilt:

1. Die Kandidaten / Kandidatinnen werden einzeln geprüft.
2. Die mündliche Prüfung dauert **ca.** 20 Minuten.

3. Zwischen der Klausur und der mündlichen Prüfung muss mindestens ein freier Tag liegen.
- (3) Für Studierende mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder mit besonderen sozialen Belastungen (z.B. Alleinerziehende) werden nach Bedarf – entsprechende Nachweise vorausgesetzt – auf Antrag von dem / der Prüfungsvorsitzenden angemessene Fristverlängerungen, Prüfungsdauern und Prüfungstermine vorgesehen.

§ 5 Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Zeugnis und Beurteilung

1. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber / der Bewerberin ein Zeugnis mit gesonderter Beurteilung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält eine Gesamtnote (bis auf 1 Stelle hinter dem Komma, ohne Rundung) aus dem Mittelwert der erreichten Noten. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,3: ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,4: nicht ausreichend. Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und der Nachweis über alle für das Grundstudium erforderlichen (120) Leistungspunkte erbracht wurde.
2. Folgende Noten werden erteilt: 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung); 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten (nicht die Gesamtnote) um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Notenfestlegung, Bestehen der Prüfung

1. Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden jeweils von dem Prüfer / der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzerin oder dem Korrektor / der Korrektorin und dem Zweitkorrektor / der Zweitkorrektorin gemeinsam festgelegt. Können diese sich nicht einig, entscheidet der / die Prüfungsvorsitzende.
2. Eine einzelne Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat/ die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne schwerwiegende Gründe versäumt hat oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe sind dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin kann die Vorlage des Attestes eines Arztes / einer Ärztin freier Wahl oder eines / einer von dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission benannten Arztes / Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe von dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
3. Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 3 genannten Prüfungsleistungen endgültig „nicht ausreichend“ ist oder wenn eine bisher

- noch nicht eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Proseminararbeit nicht fristgerecht nachgereicht oder eine nachgereichte Proseminararbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
4. Eine bisher nicht eingereichte Proseminararbeit kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Zwischenprüfungsklausur nachgereicht werden. Eine – vor oder nach der Zulassung zur Zwischenprüfung – eingereichte und mit "nicht ausreichend" bewertete Proseminararbeit kann innerhalb des auf die Zwischenprüfung folgenden Semesters einmalig in Absprache mit dem Dozenten / der Dozentin überarbeitet eingereicht oder wiederholt werden.
 5. Für eine Klausur und eine mündliche Prüfung mit „nicht ausreichender“ Leistung ist jeweils eine Nachprüfung zum jeweils nächsten Prüfungstermin möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann es auch eine zweite Nachprüfung geben. Für die Meldung zur Nachprüfung gilt § 2 Abs. 1 S. 1 entsprechend.
 6. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2016 begonnen haben, haben ihr Studium nach der „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der Fassung vom 13. März 2014 sowie der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der Fassung vom 13. März 2014 und der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])“ in der Fassung vom 13. März 2014 zu führen.

Die vorstehende „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ wurde von der Kirchenleitung der SELK auf ihrer Sitzung am 8. September 2016 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt nach vorheriger Abstimmung mit Fakultät und Kuratorium sowie nach beratender Einbeziehung des Studierendenausschusses und des Studierendenkonvents der SELK (§ 10 S. 2, § 6 Abs. 5 S. 1 Statut LThH, Ziff. 2 S. 2 Anlage zu § 3 StO EvThKE). Sie ersetzt die gleichnamige Ordnung in der Fassung vom 13. März 2014.